

Anlage zur Premium-Mitgliedschaft

Zwischen

Kneipp-Bund e.V.
Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention
Adolf-Scholz-Allee 6-8
86825 Bad Wörishofen
Tel.: 08247 / 3002-102
info@kneippbund.de

vertreten durch:
den Geschäftsführer Herrn Thomas Hilzensauer
(nachfolgend „Kneipp-Bund“ genannt)

und

Bäder- oder Saunabetrieb XY

vertreten durch:
XYZ
(nachfolgend „Einrichtung“ genannt)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel:

Der Bäder- oder Saunabetrieb versteht sich als kneippsche Erlebnisstätte mit dem Ziel, das ganzheitliche Gesundheitskonzept Sebastian Kneipps nach den fünf Elementen – *Wasser, Kräuter, Ernährung, Bewegung und Lebensordnung* – zu vermitteln und erlebbar zu machen.

Mit der Premiummitgliedschaft regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Mitgliedspartner. Die Partner verpflichten sich, im Rahmen der Mitgliedschaft zu handeln und insbesondere die hier festgelegten Rechte zu beachten und die hier festgelegten Pflichten zu erfüllen.

1. Premium-Mitgliedschaft

1.1 Die „Einrichtung“ wird Mitglied beim deutschen Kneipp-Bund (vgl. Formular „Premium-Mitgliedschaft“) mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit (Stand: 03/2023):

- Betrag für saisonalen Betrieb (Frei- / Hallenbäder mit maximal 6 Öffnungsmonaten): 500,- Euro*
- Betrag für Einrichtungen mit bis zu 50.000 Besucher: 700,- Euro*
- Betrag für Einrichtungen mit bis zu 150.000 Besucher: 1.200,- Euro*
- Betrag für Einrichtungen mit bis zu 200.000 Besucher: 2.000,- Euro*
- Betrag für Einrichtungen mit über 200.000 Besucher: 3.000,- Euro*

*zzgl. MwSt.

1.2 Mit der Premium-Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit, dass sich die „Einrichtung“ nach den Bedingungen des Kneipp-Bundes für das Premiumsiegel Gold, Silber oder Bronze (siehe Richtlinien zum Premiumsiegel) überprüfen lässt.

1.3 Die Überprüfung erfolgt durch unseren Vertragspartner Bädercoach GmbH oder durch Qualitätsbeauftragte des Kneipp-Bund e.V.. Die Kosten für die Überprüfung (Überprüfungsgebühr, Übernachtungskosten und Kosten für An- und Abfahrt) werden von der Bädercoach GmbH der „Einrichtung“ transparent kommuniziert und richten sich nach den Preisen der aktuellen Richtlinien.

1.4 Nach jeweils 4 Jahren erfolgt in der „Einrichtung“ eine weitere Überprüfung auf Einhaltung der aktuell gültigen Bedingungen des Kneipp-Bundes.

2. Eintrittsermäßigung für die Mitglieder der Kneipp-Vereine

Mitglieder der Kneipp-Vereine erhalten beim Eintritt in die „Einrichtung“ eine Ermäßigung in Höhe von mind. 10% gegen Vorlage ihres Kneipp-Verein-Mitgliedsausweises.

3. Ermäßigung bei der Teilnahme am Schulungsangebot der Sebastian-Kneipp-Akademie (SKA)

Mitarbeitende der Einrichtung erhalten für die Kursteilnahme bei der Sebastian-Kneipp-Akademie (SKA) den ermäßigten Preis für Mitglieder.

4. Zusammenarbeit

- 4.1 Der Kneipp-Bund unterstützt die „Einrichtung“ für die Vermittlung der Kneippschen Naturheilverfahren mit der Fachzeitschrift Kneipp-Journal. Die Stückzahl staffelt sich je nach Größe und Besuchsaufkommen der „Einrichtung“, wie folgt:

saisonalen Betrieb (Frei-/Hallenbäder mit max. 6 Öffnungsmonate):	3 Ausgaben je 100 Kneipp-Journale
ganzjährig bis 50.000 Besucher jährlich:	100 Kneipp-Journale je Ausgabe
bis zu 150.000 Besucher jährlich:	200 Kneipp-Journale je Ausgabe
bis zu 200.000 Besucher jährlich:	300 Kneipp-Journale je Ausgabe
über 200.000 Besucher jährlich	400 Kneipp-Journale je Ausgabe

Diese Kneipp-Journale sind im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die „Einrichtung“ verpflichtet sich, die Kneipp-Journale an ihre Besucher zu verteilen.

- 4.2 Gemeinsame Aktionen, Kampagnen und Veranstaltungen mit dem örtlichen Kneipp-Verein sowie den Kneipp-Bund Landesverbänden und dem Kneipp-Bundesverband sind gewünscht. In diesem Zusammenhang ist die „Einrichtung“ bereit, weiteres Informationsmaterial der zum Kneipp-Bund zugehörigen Einrichtungen in geeigneter Form auszulegen.
- 4.3 Kneipp-Vereine, Kneipp-Landesverbände und/oder der Kneipp-Bundesverband erhalten die Möglichkeit in der „Einrichtung“ Vorträge und Kurse anzubieten sowie für Kneipp-Vereine zu werben. Details bedürfen der vorherigen Absprache.
- 4.4 Die Vertragspartner werden die Zusammenarbeit auf ihren jeweiligen Webseiten kommunizieren.

5. Regelung zur Nutzung der Logos

Eine Verwendung des Verbands-Logos bzw. Einrichtungs-Logos des jeweiligen Vertragspartners sowie die Verwendung der Signets der Kneippschen Elemente bedarf der Einzelabsprache und schriftlicher Genehmigung.

6. Laufzeit

- 6.1 Diese Vereinbarung tritt zum _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie ist für beide Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

6.2 Die „Einrichtung“ ist bei einer Kündigung, unabhängig von welcher Seite diese ausgesprochen wird, verpflichtet, die Auszeichnung/Premiumsiegel innerhalb von 14 Tagen nach Wirksamkeit der Kündigung an den Kneipp-Bund zurückzugeben. Die Rückgabe umfasst den gesamten Umfang an Urkunden bzw. Gegenständen, welche sich auf die Auszeichnung/Premiumsiegel beziehen.

7. Regelverstoß

7.1 Die Nichteinhaltung der aktuell gültigen „Richtlinien zum Premiumsiegel für Bäder- und Saunabetriebe“ stellt ein Regelverstoß dar, welcher je nach Schwere und Beurteilung seitens des Kneipp-Bundes eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde nach sich ziehen kann.

7.2 Die „Einrichtung“ trägt dabei auch die Verantwortung seiner Subunternehmer, welche er im Rahmen dieser Vereinbarung gemäß Präambel sowie Überprüfungskriterien einsetzt.

8. Allgemeine Regelungen

8.1 Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriffterfordernisses.

8.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu setzen, die dieser Vereinbarung nicht widerspricht.

9. Vertraulichkeit/Anwendbares Recht

Die Vertragsparteien behandeln die Zusammenarbeit vertraulich. Es gilt darüber hinaus deutsches Recht.

10. Gerichtsstand

Für Vertragsverletzungen im Rahmen dieser Vereinbarung ist der Gerichtsstand Memmingen zuständig.

Ort, den _____

Einrichtung

Kneipp-Bund